

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion-Blätter:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Beschließende
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 189.

Dienstag, 18. Juni 1901, Abend.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Träger in das Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger fast das Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Wissensbemerkung werden angenommen.

Anzeigen-Zulassung für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres tritt das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 — R.-G.-Bl. S. 175 ff. — in Kraft.

Noch § 22 Absatz 2 des Gesetzes findet jedoch die Vorschrift in § 3 Absatz 2 des Gesetzes auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines noch § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässriger Zuckerlösung bereits bei Vergünstigung des Gesetzes — am 29. Mai 1901 — hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft angemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgesäfe mit entsprechenden amtlichen Kennzeichen versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresserwein, Hefewein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) gehalten oder verkauft werden.

Bei der Anmeldung, welche zur Erlangung der Vergünstigung hiernoch bis einschließlich 28. Juni dieses Jahres bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zu bemühen ist, sind noch den zugehörigen Ausführungs-Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. Mai dieses Jahres die Menge, die Beschaffenheit, sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der Getränke genau anzugeben.

Die amtliche Kennzeichnung der Vertriebsgesäfe erfolgt durch die Amtshauptmannschaft.

Vertriebsgesäfe, welche erst später abgezogenen oder umgefüllten Wein enthalten, dürfen nur dann mit dem amtlichen Kennzeichen versehen werden, wenn der Nachweis der vorschreibmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts erbracht worden ist.

Die Herren Gemeinbevölkernde wollen die Weinproduzenten ihrer Orte noch besonders auf diese Bekanntmachung und das gebaute Gesetz hinweisen.

Die einschlagenden Theile des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 sind hierunter abgedruckt.

Großenhain, den 14. Juni 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1528 E.

Gejek,

betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 24. Mai 1901.

§ 1.

Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2.

Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen: a.

4. der Zusatz von technisch reinem Roh-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerter Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerter Weine des Weinbaubetriebs, dem der Wein noch seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3.

Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachahmung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubensaft oder ganz oder teilweise entmischte Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger Zuckerlösung zur vollen Röthweintraubensaft zu dem in § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Röthwein gestattet;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;

3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Ablochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzumelden;

4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;

5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzien, unbeschadet der Verwendung aromatischer und organischer Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landessübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Weinmuthwein, Matwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;

6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder gehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Tressern, Rosinen und Kornlinen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4.

Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Röthwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen gehalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzuheben geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Bariumverbindungen, Borfsäure, Glycerin, Kerneßbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theersäurestoffe,

oder Gemüse, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugelegt werden.

Der Bundesstraf ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 6.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesstrafre gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder gehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Röthwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kali umwandelt. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Röthweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 7.

Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Gasthofbesitzers Friederich Hermann Naumann in Döringen wird heute am 18. Juni 1901, vormittags 1/2 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Fischer in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1901 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Verpflichtung über die Beliebung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Fällen über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 8. Juli 1901, Vormittags 1/2 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Juli 1901, Vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termi anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, welch aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Verpflichtung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juli 1901 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Freitag, den 21. und Sonnabend, den 22. Juni 1901 finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unanschiebbare Sachen ihre Ecedlung.

Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Angebote über Todigeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rath der Stadt Riesa, am 17. Juni 1901.

Boeters.

Bekanntmachung.

Die zum Neubau des Pfarrhauses zu Glaubitz notwendig werdenden Erd-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmerarbeiten sollen — die Genehmigung der h. Behörde vorausgesetzt — auf dem Wege der Ausschreibung unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern vergeben werden.

Anschläge sind gegen Erstattung der Schreibgebühren von 3,00 M. bei Herrn Käfner, Käfnerland Kaufmann Reichig in Zageritz zu entnehmen, dasebst sind auch die ausliegenden Bedingungen und Bezeichnungen einzusehen. Die mit Preisen ausgefüllten Anschläge sind bis zum 30. Juni d. J. nachm. 6 Uhr an das Pfarramt zu Glaubitz einzutragen.

Glaubitz, den 16. Juni 1901.

Der Kirchenvorstand.

Post Langenberg, Sachsen.

H. Einkele, P.

Bekanntmachung.

Zum Pfarrneubau Glaubitz soll — die Genehmigung der h. Behörde vorausgesetzt — der Brunnenbau an den Kindersörpern vergeben werden. Derselbe wird vermutlich auf felsigen Untergrund treffen. Angebote bis 24. Juni d. J. nachm. 6 Uhr schriftlich an das Pfarramt in Glaubitz einzureichen.

Glaubitz, den 16. Juni 1901.

Der Kirchenvorstand.

Post Langenberg, Sachsen.

H. Einkele, P.